

Nachhaltigkeits- bezogene Offenlegung auf der Website

Für Finanzprodukte gemäss Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088

Swisscanto (LU) Portfolio Fund Sustainable Balanced (EUR)

Version: August 2025

Verwaltungsgesellschaft:

Swisscanto Asset Management International S.A.
6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg

Asset Management

Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich, Schweiz

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1. Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels	6
2. Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts.....	6
3. Anlagestrategie	7
4. Aufteilung der Investitionen	7
5. Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels	7
5.1 Nachhaltige Investitionen	7
5.2 Laufende Beurteilung.....	7
6. Methoden.....	7
6.1 Nachhaltige Investitionen	7
6.1.1 Anlagen in SDG-Leaders	8
6.1.2 Anlagen in ESG-Leaders	8
6.1.3 Anlagen in Themen-Adopters	8
6.2 ESG-Integration	8
6.3 Reduktion der CO ₂ e-Intensität	9
6.4 Ausschlusskriterien.....	9
7. Datenquellen und -verarbeitung	12
8. Beschränkungen hinsichtlich Methodik und Daten.....	13
8.1 Nachhaltige Investitionen nach Art. 2(17) SFDR.....	13
8.2 ESG-Integration	13
8.3 Reduktion der CO ₂ e-Intensität	13
8.4 Ausschlusskriterien.....	14
9. Sorgfaltspflicht	14
9.1 Entwicklung der Nachhaltigkeitspolitik.....	14
9.2 Kontrollprozess beim Asset Management	14
9.3 Risikomanagement	14
9.4 Sorgfaltspflicht bezüglich externen Datenanbietern:	14
10. Mitwirkungspolitik.....	15
10.1 Engagement	15
10.2 Stimmrechtswahrnehmung.....	15
11. Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels	15
Versionsverlauf gemäss Art. 12 der Verordnung (EU) 2019/2088	15

Zusammenfassung

1. Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels	
Bei diesem Teilfonds werden bei nachhaltigen Investitionen nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts) berücksichtigt. Zu diesem Zweck werden die obligatorischen Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Bei der Anlageanalyse für nachhaltige Investitionen werden zudem die folgenden Normverletzungen berücksichtigt: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP), Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).	
2. Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts	
Das Asset Management strebt mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen mit einer Quote von mindestens 80% gemäss SFDR Artikel 2(17) an, indem Investitionen in Titel getätigt werden, die gemäss proprietärem Modell einen Beitrag zu einem oder mehreren der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, im Folgenden „SDG“) leisten. Dieser Beitrag kann hinsichtlich Produkte und Dienstleistungen, nachhaltiger Wirtschaftsweise oder nachhaltiger Wertschöpfungsketten von Unternehmen erzielt werden. Staaten qualifizieren sich durch ein überdurchschnittliches Nachhaltigkeitsrating.	
3. Anlagestrategie	
Der Fonds investiert in Aktien, Obligationen und Geldmarktinstrumente. Der Aktienanteil liegt dabei zwischen 35% und 65%. Zwischen 35% und 65% des Fondsvermögens können in variabel- und festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie Liquidität investiert werden. Die Anlagerendite soll in EUR erwirtschaftet werden. Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: UNGC, UNGP und ILO.	
4. Aufteilung der Investitionen	
Das Asset Management investiert mindestens 80% des Nettovermögens des Teilfonds in nachhaltige Investitionen nach Artikel 2(17) SFDR. Davon entfallen mindestens 30% in die Kategorie Umwelt und mindestens 30% in Soziales. Die Summe der Investitionen des Teilfonds, die auf ein ökologisches und soziales Ziel abzielen, beträgt jederzeit mindestens 80%.	
5. Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels	
Das Asset Management nutzt verschiedene Datenpunkte, um die Bemessung der nachhaltigen Investitionsziele durchführen zu können. Dabei stützt es sich auf Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen. Folgender in die Anlageprozesse integrierter Nachhaltigkeitsindikator wird zur Bemessung des Erreichens des nachhaltigen Investitionsziels herangezogen:	
<input checked="" type="checkbox"/> Nachhaltige Investitionen nach Artikel 2(17) SFDR	
6. Methoden	
Für den Teilfonds werden folgende Methoden angewendet, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden, wobei diese jeweils auf Daten von Drittanbietern und eigenen Analysen basieren:	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausrichtung auf die Reduktion der CO ₂ e-Intensität	Das Asset Management richtet die Anlagetätigkeit auf eine kontinuierliche Reduktion der CO ₂ e-Intensität der Anlagen gemäss dem 1.5 Grad Ziel des Pariser Klimaabkommens aus.
<input checked="" type="checkbox"/> Umfangreiche Ausschlusskriterien	Anhand von umfangreichen Ausschlusskriterien identifiziert das Asset Management ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten. Gleichzeitig bedient es sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen.
<input checked="" type="checkbox"/> Nachhaltige Investitionen nach Art. 2(17) SFDR	Das Asset Management strebt mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen an, indem Investitionen in Titel getätigt werden, die gemäss proprietärem Modell einen Beitrag zu einem oder mehreren SDGs sowie gleichwertigen Nachhaltigkeitszielen leisten. Dieser Beitrag kann hinsichtlich Produkte und Dienstleistungen, nachhaltiger Wirtschaftsweise oder nachhaltiger Wertschöpfungsketten von Unternehmen erzielt werden. Staaten qualifizieren sich durch ein überdurchschnittliches Nachhaltigkeitsrating. Bei zweckgebundenen Finanzierungen von Unternehmungen, Supranationals und Staaten wird geprüft, ob sich die dadurch beschafften finanziellen Mittel positiv auf eines oder mehrere der SDGs oder gleichwertigen Nachhaltigkeitszielen auswirken.

<input checked="" type="checkbox"/> Anlagen in SDG-Leaders	Zu den nachhaltigen Investitionen nach Artikel 2(17) und für das Anlageuniversum qualifizieren sich Titel von Emittenten, welche mit ihren Produkten und Dienstleistungen oder mit zweckgebundenen Finanzierungen einen wesentlichen Beitrag zu den SDGs leisten (sogenannte "SDG Leader").
<input checked="" type="checkbox"/> Anlagen in ESG-Leaders	Zu den nachhaltigen Investitionen nach Artikel 2(17) und für das nachhaltige Anlageuniversum qualifizieren sich weiter Titel von Emittenten, die das Asset Management bezüglich ihrer nachhaltigen Wirtschaftsweise (ESG-Kriterien: Environment, Social, Governance) mittels Best-in-Class Ansatz überdurchschnittlich positiv einschätzt (sog. "ESG-Leaders") und welche somit ihre Prozesse hinsichtlich SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) optimiert haben. Weiter qualifizieren sich Staaten mit besonders hohen Nachhaltigkeitsstandards als ESG-Leader.
<input checked="" type="checkbox"/> Anlagen in Themen-Adopters	Zu den Nachhaltigen Investitionen nach Artikel 2(17) werden zudem Unternehmen gezählt, die ihre Wertschöpfungskette hinsichtlich Circular Economy und Digital Economy optimiert haben. Solche Unternehmen werden basierend auf einer Fundamentalanalyse als sogenannte Circular Economy Adopters bzw. als Digital Economy Adopters beigefügt.
<input checked="" type="checkbox"/> ESG-Integration	Mit der Absicht, Chancen und Risiken vor dem Anlageentscheid zu erkennen, integriert das Asset Management ökologische (E), soziale (S) und Governance (G) Faktoren (ESG-Integration) von Unternehmen und Staaten in den Anlageprozess.
7. Datenquellen und -verarbeitung	
Das Asset Management verwendet Daten von folgenden Anbietern: MSCI-ESG, EDGAR, ISS ESG, Bloomberg, World Bank, IMF, SDG Transformation Center. Dabei kombiniert er die Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie eigene qualitative und quantitative Analysen.	
8. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten	
Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten, z.B. in Bezug zum Einsatz von Schätzmodellen oder Fundamentalanalysen, dem Umgang mit statistischen Ausreißern oder der Festlegung von Systemgrenzen, bestehen in folgenden Bereichen: Bei der Ausrichtung der Anlagen auf die Reduktion der CO ₂ e-Intensität, bei der Festlegung und Anwendung von Ausschlusskriterien, bei der Evaluation der nachhaltigen Investitionen und bei der Umsetzung der ESG-Integration. Das Asset Management integriert derzeit keine Scope 3 Daten. Das Datenangebot in diesem Bereich wird regelmässig überprüft und das Asset Management integriert Scope 3 Daten in die Klimastrategie (Ausrichtung auf die Reduktion der CO ₂ e-Intensität), sobald die Qualität den Mindeststandard erfüllt.	
9. Sorgfaltspflicht	
Verschiedene Verfahren werden angewendet, um die Sorgfaltspflichten in Bezug auf die getätigten und zu tätigen Investitionen einzuhalten z.B. Kontrollprozesse beim Asset Management, Risikomanagementprozesse sowie regelmässige Überprüfung der externen Datenanbieter.	
10. Mitwirkungspolitik	
Die Mitwirkungspolitik des Teilfonds deckt folgende Bereiche ab:	
<input checked="" type="checkbox"/> Engagement	<input checked="" type="checkbox"/> Stimmrechtswahrnehmung
Zur Umsetzung der Mitwirkungspolitik des Teilfonds hat das Asset Management u.a. einen externen Engagement-Anbieter sowie einen unabhängigen Aktionärsberater mandatiert.	
11. Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels	
Es wird kein nachhaltiger Referenzindex eingesetzt.	

1. Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden bei nachhaltigen Investitionen wie folgt berücksichtigt: Emittenten mit einem negativen Nettobeitrag zu den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, im Folgenden „SDG“) werden aus dem Anlageuniversum des Finanzproduktes entfernt. Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (im Folgenden: „PAIs“)). Zu diesem Zweck werden die obligatorischen Indikatoren aus Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 (im Folgenden "Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088") zugrunde gelegt. Emittenten, welche die PAIs 7 (Biodiversität), 10 (Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)/OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen) oder 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) verletzen, erhalten einen PAI-Score von null. Zusätzlich erhalten Emittenten mit einem Carbon Footprint > 8'000 tCO₂e (Scope 1-3) pro Million USD Enterprise Value (PAI 2) einen Score von null. Aus den restlichen PAI-Indikatoren wird ein PAI-Score berechnet. Instrumente von Emittenten mit einem Score < 5 werden aus dem Anlageuniversum und Portfolio innert angemessener Frist entfernt.

Bei der Anlageanalyse für nachhaltige Investitionen werden ausserdem die folgenden Normverletzungen berücksichtigt: Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Schwerwiegende Verstösse gegen diese Normen führen dazu, dass allfällige nachhaltige Investitionen des Emittenten nicht berücksichtigt werden.

2. Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts

Das Asset Management strebt mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen mit einer Quote von mindestens 80% gemäss SFDR Artikel 2(17) an, indem das Portfolio auf Investitionen in Titel getätigt werden, die gemäss proprietärem Modell einen Beitrag zu einem oder mehreren der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, im Folgenden „SDG“) leisten. Dieser Beitrag kann hinsichtlich Produkte und Dienstleistungen, nachhaltiger Wirtschaftsweise oder nachhaltiger Wertschöpfungsketten von Unternehmen erzielt werden. Staaten qualifizieren sich durch ein überdurchschnittliches Nachhaltigkeitsrating. Bei zweckgebundenen Finanzierungen von Unternehmungen, Supranationals und Staaten wird geprüft, ob sich die dadurch beschafften finanziellen Mittel positiv auf eines oder mehrere der SDGs auswirken.

3. Anlagestrategie

Der Fonds investiert in Aktien, Obligationen und Geldmarktinstrumente. Der Aktienanteil liegt dabei zwischen 35% und 65%. Zwischen 35% und 65% des Fondsvermögens können in variabel- und festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie Liquidität investiert werden. Die Anlagerendite soll in EUR erwirtschaftet werden.

Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: UNGC, UNGP und ILO. Jeder Verstoss gegen diese Normen führt zum Ausschluss des Emittenten aus dem investierbaren Universum des Finanzproduktes.

4. Aufteilung der Investitionen

Das Asset Management investiert mindestens 80% des Nettovermögens des Teilfonds in nachhaltige Investitionen nach Artikel 2(17) SFDR. Davon fallen mindestens 30% in die Kategorie Umwelt und mindestens 30% in Soziales. Die Summe der Investitionen des Teilfonds, die auf ein ökologisches und soziales Ziel abzielen, beträgt jederzeit mindestens 80%.

5. Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels

Das Asset Management nutzt verschiedene Datenpunkte, um die Bemessung der nachhaltigen Investitionsziele durchführen zu können. Dabei stützt es sich auf Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.

Folgender in die Anlageprozesse integrierter Nachhaltigkeitsindikator wird zur Bemessung des Erreichens des nachhaltigen Investitionsziel herangezogen:

5.1 Nachhaltige Investitionen

Das Asset Management fokussiert sich auf Titel von Unternehmungen und zweckgebundene Finanzierungen von Unternehmungen, Supranationals und Staaten (zum Beispiel Social, Green oder Sustainable Bonds), die einen Beitrag zur Erfüllung der SDGs oder gleichwertigen Nachhaltigkeitszielen leisten. Dabei werden Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen, die nachhaltige Wirtschaftsweise oder die nachhaltigen Wertschöpfungsketten von Unternehmungen sowie Staaten und zweckgebundene Finanzierungen qualitativ und quantitativ untersucht.

5.2 Laufende Beurteilung

Anlagen, die den oben beschriebenen Merkmalen nicht mehr entsprechen, werden innert angemessener Frist im Portfolio ersetzt.

Der Teilfonds nutzt keinen Referenzindex zur Bemessung der dargestellten nachhaltigen Investitionsziele.

6. Methoden

Für den Teilfonds werden folgende Methoden angewendet, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden, wobei diese jeweils auf Daten von Drittanbietern und eigenen Analysen basieren.

6.1 Nachhaltige Investitionen

Das Asset Management strebt mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen an, indem Investitionen in Titel getätigt werden, die gemäss proprietärem Modell einen Beitrag zu einem oder mehreren SDGs sowie gleichwertigen Nachhaltigkeitszielen leisten. Dieser Beitrag kann hinsichtlich Produkte und Dienstleistungen, nachhaltiger Wirtschaftsweise oder nachhaltiger Wertschöpfungsketten von Unternehmen erzielt werden. Staaten qualifizieren sich durch ein überdurchschnittliches Nachhaltigkeitsrating. Bei zweckgebundenen Finanzierungen von Unternehmungen, Supranationals und Staaten wird geprüft, ob sich die dadurch beschafften finanziellen Mittel positiv auf eines oder mehrere der SDGs oder gleichwertigen Nachhaltigkeitszielen auswirken. Die so ermittelten Emittenten werden vollumfänglich zu den nachhaltigen Investitionen gezählt. Das Asset Management unterscheidet zwischen Anlagen in SDG Leaders, ESG-Leaders und Themen Adopters und unterteilt deren Beiträge zu ökologischen und sozialen Zielen.

6.1.1 Anlagen in SDG-Leaders

Zu den nachhaltigen Investitionen nach Artikel 2(17) und für das nachhaltige Anlageuniversum qualifizieren sich Titel von Emittenten, welche mit ihren Produkten und Dienstleistungen oder mit zweckgebundenen Finanzierungen einen wesentlichen Beitrag zu den SDGs leisten (sogenannte "SDG-Leader"). Ein wesentlicher Beitrag bedeutet, dass netto mindestens 40% des Umsatzes aus nachhaltigen Lösungen mit einem positiven Beitrag oder 20% des Umsatzes aus nachhaltigen Lösungen mit stark positivem Beitrag stammen. Dies resultiert in einem SDG-Score von ≥ 60 . In Ausnahmefällen kann sich ein Emittent als SDG-Leader qualifizieren, falls dieser eine Schlüsselkomponente einer nachhaltigen Lösung darstellt, obwohl die geforderte Minimumquote von 40% bzw. 20% nicht erreicht wird. Ebenfalls gelten zweckgebundene Finanzierungen als SDG-Leader.

Die dadurch ermittelten SDG Scores bemessen sich auf einer Skala von 0 bis 100, wobei 0 der tiefste und 100 der beste Wert darstellt. Als SDG-Leader gelten dabei Unternehmen mit einem Score ≥ 60 . Bei jedem nachfolgenden Datenupdate bleibt ein Unternehmen ein SDG-Leader, sofern dessen SDG Score mindestens 55 ist.

6.1.2 Anlagen in ESG-Leaders

Zu den nachhaltigen Investitionen nach Artikel 2(17) und für das nachhaltige Anlageuniversum qualifizieren sich weiter Titel von Emittenten, die das Asset Management bezüglich ihrer nachhaltigen Wirtschaftsweise (ESG-Kriterien: Environment, Social, Governance) mittels Best-in-Class Ansatz überdurchschnittlich positiv einschätzt (sog. "ESG-Leaders") und welche somit ihre Prozesse hinsichtlich SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) optimiert haben. Weiter qualifizieren sich Staaten mit besonders hohen Nachhaltigkeitsstandards als ESG-Leader.

Als Grundlage für die Bestimmung der ESG-Leaders dienen proprietäre ESG-Scores, welche das Asset Management für Unternehmungen und Staaten berechnet. Diese basieren auf Daten von unabhängigen Drittanbietern und werden durch Anwendung eigener Kriterien, Algorithmen und Gewichtungen berechnet. Bei der Bestimmung der ESG-Kriterien trägt das Asset Management deren Relevanz in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen Rechnung. Die dadurch ermittelten ESG-Scores bemessen sich auf einer Skala von 0 bis 100, wobei 0 der tiefste, 50 der durchschnittliche und 100 der beste Wert darstellt.

Als ESG-Leaders gelten dabei Unternehmungen mit einem ESG-Score ≥ 50 und Staaten mit einem ESG-Score ≥ 66.67 . In Ausnahmefällen können anhand einer Fundamentalanalyse ESG-Leader definiert werden, obwohl der ESG-Score unter 50 liegt. Bei jedem nachfolgenden Datenupdate bleibt eine Unternehmung ein ESG-Leader, sofern dessen ESG-Score mindestens 45 ist.

6.1.3 Anlagen in Themen-Adopters

Zu den Nachhaltigen Investitionen nach Artikel 2(17) werden zudem Unternehmen gezählt, die ihre Wertschöpfungskette hinsichtlich Circular Economy und Digital Economy optimiert haben. Solche Unternehmen werden basierend auf einer Fundamentalanalyse als sogenannte Circular Economy Adopters bzw. als Digital Economy Adopters beigefügt. Für Circular Economy Adopters werden basierend auf u.a. Recyclingquoten, Abfallverringerung, Takeback-Initiativen, Ecodesign-Policies, Offenlegung von Recycling-Anteilen in Produkten/Verpackungen ein Circular Economy Adopters Score bestimmt. Unternehmen mit überdurchschnittlichem Score qualifizieren sich als Circular Economy Adopters. Für Digital Economy Adopters werden basierend auf Kriterien aus dem Operations- bzw. Policy Bereich wie unter anderem der Höhe der Investitionen zur Förderung der digitalen Transformation des Unternehmens, der Integration einer digitalen Strategie in das gesamte Geschäftsmodell des Unternehmens, dem Grad der Prozessautomatisierung bei Kunden- und Mitarbeiteraktivitäten ein Digital Economy Adopters Score bestimmt. Unternehmen mit überdurchschnittlichem Score qualifizieren sich als Digital Economy Adopters.

6.2 ESG-Integration

Das Asset Management verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integrations-Ansatz" mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet, dass er bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag (Chancen)

zu den ESG Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG-Laggards limitiert. ESG-Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG-Scores besonders schlecht abschneiden. Wenn mit einem ESG-Laggard ein Engagement zu ESG-Themen durchgeführt wird, wird dieses Unternehmen nicht zu den ESG-Laggards gezählt, solange das Engagement aktiv ist. Die Dauer des Engagements kann sich typischerweise über einen Zeitraum von 4 Jahren erstrecken. Der ESG Score wird zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Das Gewicht aller Positionen in ESG-Laggards des Teilfonds ist tiefer bzw. gleich hoch wie das Gewicht aller Positionen in ESG-Laggards der Benchmark des Teilfonds.

6.3 Reduktion der CO₂e-Intensität

Das Asset Management richtet die Anlagetätigkeit wie folgt auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen aus. Die CO₂e-Intensitäten sind bei Unternehmungen definiert als CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (Tonnen CO₂e pro Million US-Dollar Umsatz) und bei Staatspapieren als CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung (Tonnen CO₂e pro Million US-Dollar Bruttoinlandsprodukt). Es werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards „Greenhouse Gas Protocol“ (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO₂-Äquivalenten; CO₂e). Für die Bestimmung der CO₂e-Intensitäten werden Daten von unabhängigen Dritten verwendet.

Das Asset Management legt dazu für den Teilfonds jährlich einen Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt das Asset Management jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO₂e-Ausstosses (jährlich mindestens 7.5%), welcher sich am 1.5-Grad Ziel des Pariser Klimaabkommens vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens des Teilfonds wird berechnet, indem die CO₂e-Intensität des Anlageuniversums per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (7.5%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Das Asset Management verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschaftswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

6.4 Ausschlusskriterien

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert das Asset Management ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten oder kritisch beurteilte Geschäftsaktivitäten. Gleichzeitig bedient es sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen.

Die unten folgenden Aktivitäten entsprechen den in der VO 2020/1818 beschriebenen Ausschlüssen. Darüber hinaus hat das Asset Management weiterreichende Aktivitäten bestimmt, die bei Unternehmen zum Ausschluss aus dem Anlageuniversum führen:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme
 - Atomwaffen Material
 - Angereichertes Uran
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR)
- UN Global Compact Verstösse

- ausbeuterische Kinderarbeit
 - Herstellung von Pornografie
 - Förderung von Kohle (ex Metallproduktion) *
 - Betrieb von nuklearen Anlagen *
 - Förderung von Uran
 - Herstellung von Kernreaktoren *
 - Gentechnik: Humanmedizin
 - Herstellung von Tabak & Raucherwaren
 - Herstellung von Alkohol (> 5% Umsatz)
 - Glücksspiel (> 5% Umsatz)
 - Massentierhaltung
 - Kohlereserven *
 - Betrieb von fossilen Kraftwerken (> 5% Umsatz) *
 - Förderung von Erdgas *
 - Förderung von Öl *
 - Konventionelle Automobilhersteller ohne umfassende Transitionsstrategie zur Verwendung von alternativen klimafreundlicheren Antrieben *
 - Herstellung von Flugzeugen *
 - Fluggesellschaften *
 - Kreuzfahrtgesellschaften *
 - Gentechnik (GVO-Freisetzung) *
 - Nichtnachhaltige Fischerei und Fischzucht *
 - Nichtnachhaltige Waldwirtschaft *
 - Nicht zertifiziertes Palmöl (<50% RSPO)
- Die Ausschlüsse von Staatsanleihen werden in Anlehnung an SVVK-ASIR durchgeführt. Zum aktuellen Zeitpunkt werden folgende Länder ausgeschlossen:
- Afghanistan
 - Weissrussland
 - Iran
 - Libyen
 - Myanmar
 - Nordkorea
 - Russland
 - Sudan
 - Südsudan
 - Syrien
 - Venezuela
 - Simbabwe

Zudem (weitere) Staaten mit:

- Niedrigem Grad an Demokratie und Freiheit (Klassifikation als „not free“ in den jährlich veröffentlichten Berichten „Freedom in the World“ von Freedom House Washington, DC) **
- Anwendung der Todesstrafe **
- Hohe Militärbudgets > 4% vom Bruttoinlandprodukt (BIP) **
- Ausbau der Atomenergie (Anteil total >50%) **
- Nichtratifizierung des Pariser Klimaabkommen **
- Nichtratifizierung des Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) **

- CPI-Score < 35 gemäss Korruptions-Wahrnehmungsindex (Corruption Perceptions Index; CPI) von Transparency International **
- Staaten, die gesetzlich nicht an den Atomwaffensperrvertrag gebunden sind **

Ferner behält sich das Asset Management vor, aus geschäftspolitischen Gründen weitere Staaten auszuschliessen.

* Green Bonds und Sustainable Bonds müssen nicht ausgeschlossen werden, solange die Grenzen der VO (EU) 2020/1818 unmittelbar für alle Assets auf Projektebene gelten. Bei einem Green Bond und bei einem Sustainable Bond muss der Emittent die durch die Emission des Green bzw. Sustainable Bonds beschafften finanziellen Mittel zweckgebunden verwenden. Green Bonds dienen dabei der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Sustainable Bonds dienen ebenfalls der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt sowie zusätzlich auch der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft. Anlagen in Green Bonds oder Sustainable Bonds leisten damit einen Beitrag zu einer positiven Veränderung in Bezug auf das jeweilige Ausschlusskriterium.

** Green Bonds, Social Bonds und Sustainable Bonds müssen nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Green Bond, Social Bond und bei einem Sustainable Bond muss der Emittent die durch die Emission des Green Bonds, Social Bonds bzw. Sustainable Bonds beschafften finanziellen Mittel zweckgebunden verwenden. Green Bonds dienen dabei der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Social Bonds dienen der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft. Sustainable Bonds dienen ebenfalls der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt sowie zusätzlich auch der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft.

7. Datenquellen und -verarbeitung

Das Asset Management verwendet Daten von folgenden Anbietern:

- **MSCI ESG** : Qualitative und quantitative Umwelt-, Sozial-, und Governance Daten für Unternehmungen und Staaten. Verwendet für die Berechnung des ESG- und SDG Scores und Kontroversen bei Unternehmen.
www.msci.com/esg-integration
- **Bloomberg**: Quantitative Daten zur Einhaltung der ICMA-Kriterien & Second Party Opinion Provider. Wird verwendet für die Green-, Social- & Sustainability Bonds.
www.bloomberg.com
- **The Emissions Database for Global Atmospheric Research (EDGAR)**: CO₂e Daten für Staaten. Verwendet für die CO₂e – Reduktion bei Staaten. EDGAR ist ein Projekt der EU-Kommission, das global vergangene und gegenwärtige anthropogene Emissionen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen für Länder erhebt.
[Emission Database for Global Atmospheric Research \(EDGAR\) — European Environment Agency \(europa.eu\)](http://Emission Database for Global Atmospheric Research (EDGAR) — European Environment Agency (europa.eu))
- **Worldbank**: Nachhaltigkeitsindikatoren zur Berechnung des Staaten-Ratings.
www.worldbank.org
- **ISS ESG**: CO₂e Daten und Daten zu Kontroversen für Unternehmungen. Verwendet für die die CO₂e – Reduktion bei Unternehmen.
[Climate Solutions - ISS \(issgovernance.com\)](http://Climate Solutions - ISS (issgovernance.com))
- **IMF**: Globales BIP-Wachstum für Absenkepfad
www.imf.org
- **SDG Transformation Center**: SDG Scores für Staaten
sdgtransformationcenter.org

Die bei den oben beschriebenen externen Datenanbietern bezogenen Daten werden in ein proprietäres Portfolio Management-System eingespielen. Bevor die Daten zur Produktion freigegeben werden erfolgen systematische Qualitätskontrollen und Plausibilisierungen. Schätzungen werden für Daten zu Treibhausgasen bei Unternehmen gemacht. Bei Scope 1 & 2 Daten handelt es sich um ca. 90% von Unternehmen an einen der externen Datenprovider rapportierte Daten, rund 10% werden geschätzt (Basis: MSCI All Country World). Scope 3 Daten werden aktuell nicht berücksichtigt. In einem weiteren Schritt werden die Rohdaten anhand eigener Methoden, Modellen und Algorithmen aggregiert. Detailliertere Angaben zu diesen Vorgängen sind im Kapitel 8 aufgeführt.

8. Beschränkungen hinsichtlich Methodik und Daten

Beschränkungen hinsichtlich Methoden und Daten bestehen in folgenden Bereichen:

8.1 Nachhaltige Investitionen nach Art. 2(17) SFDR

Daten zu den nachhaltigen Investitionen werden basierend auf Business-Segment-Umsatzdaten von MSCI-ESG erhoben. Nicht für alle Emittenten werden vom Datenanbieter Business-Segment-Umsatzdaten geliefert. Es kann auch vorkommen, dass die Granularität der Umsatzdaten nicht ausreicht, um eine Verknüpfung mit einem oder mehreren SDG-Ziele vorzunehmen. Fehlende Business-Segment-Umsatzdaten können in Einzelfällen auf Basis von öffentlich verfügbaren Daten nachgetragen werden.

8.2 ESG-Integration

Die meisten ESG-Ratingagenturen greifen Daten über öffentliche Kanäle wie Webpages, Jahresberichte etc. ab. Erfasst werden primär Daten, welche öffentlich zugänglich und in Englisch verfügbar sind. Während grosse Unternehmungen Teams beschäftigen, die sich exklusiv der ESG-Berichterstattung widmen, so ist dies für Unternehmungen von kleinerer Marktkapitalisierung in der Regel nicht möglich. Demzufolge ist die Datenverfügbarkeit in unterschiedlichen Segmenten nicht vergleichbar, woraus sich zum Beispiel im Bereich Small Cap Emerging Markets deutlich tiefere ESG-Ratings ergeben als im Bereich Large Cap Developed Markets. Bei der Berechnung der ESG-Ratings und der ESG-Laggards soll dieser Problematik entgegengewirkt werden, indem Unternehmungen mit einer repräsentativen Vergleichsgruppe verglichen werden. Eine relative Betrachtung innerhalb von Branchen-, Kapitalisierungs- und Regionen-Gruppen soll sicherstellen, dass Unternehmungen nicht aufgrund von statischen, nicht ESG-relevanten Merkmalen bevorzugt oder benachteiligt werden. Diese Vorgehensweise soll dazu führen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der nachhaltigen Anlageziele kommt.

8.3 Reduktion der CO₂e-Intensität

Die Grundlage für die Datenbasis sind die im Kyoto Protokoll reglementierten Treibhausgase. Scope 1 Emissionen stammen aus Emissionsquellen innerhalb der betrachteten Systemgrenzen. Scope 2 Emissionen entstehen bei der Erzeugung von Energie, die von ausserhalb bezogen wird. Scope 3 Emissionen fassen alle anderen durch die Unternehmenstätigkeit verursachten aber nicht direkt kontrollierten Emissionen zusammen.

Bei den Emissionsdaten für Unternehmungen werden bislang weit zu wenig Scope 3 Emissionen durch einen anerkannten Standard (z.B. Carbon Disclosure Project) rapportiert. Die verfügbaren Datensätze entspringen somit zum allergrössten Teil komplexen Schätzmodellen, welche zurzeit nicht die benötigte Mindestqualität für den Einsatz in der Klimastrategie liefern. Entsprechend werden bei den Unternehmungen derzeit nur Scope 1 und Scope 2 berücksichtigt. Das Asset Management überprüft aber regelmässig das Datenangebot in diesem Bereich und wird Scope 3 Daten in die Klimastrategie miteinbeziehen, sobald die Qualität den Mindeststandard erfüllt. Nichtsdestotrotz fliessen Scope 3 Überlegungen schon heute in Form von fundamentalen Analysen in den Anlageprozess mit ein. Die Erreichung der nachhaltigen Anlageziele wird nicht dadurch beeinträchtigt. Würden Daten benutzt werden, die nicht dem Mindeststandard genügen, würde das Risiko bestehen, dass Daten regelmässig korrigiert werden müssten, was die kontinuierliche Erreichung eines nachhaltigen Anlageziels in Frage stellen würde.

Auch im Bereich Scope 1 und Scope 2 Emissionsdaten für Unternehmungen werden seitens der Datenprovider Schätzmodelle eingesetzt. Solche Schätzmodelle führen zu statistischen Ausreissern, welche in einer internen Qualitätskontrolle behandelt werden. Die maximale CO₂e-Intensität von Unternehmungen, für welche die Daten geschätzt wurden, darf nicht über dem maximal rapportierten Wert innerhalb einer Vergleichsgruppe liegen. Darüberliegende Werte werden mit der maximalen, rapportierten CO₂e-Intensität aus der Vergleichsgruppe überschrieben. Ferner kann es vorkommen, dass Daten für eine Unternehmung fehlen. In solchen Fällen verwendet das Asset Management den Median der CO₂e-Intensität aus der Vergleichsgruppe. Die Benutzung von Daten einer Vergleichsgruppe führt dazu, dass trotz des Einsatzes von Schätzmodellen die Datenverfügbarkeit und -qualität hoch genug ist, um die Erreichung des nachhaltigen Anlageziele nicht zu beeinträchtigen.

8.4 Ausschlusskriterien

Bei den Ausschlusskriterien verwendet das Asset Management Daten von unabhängigen Drittanbietern. Anhand der Daten wird der Umsatz einer Unternehmung aus kontroversen Geschäftstätigkeiten bemessen und dieser in ein Verhältnis zum Gesamtumsatz gesetzt. Die Daten werden mittels einer Kombination aus Branchenklassifizierungen, Geschäftsbeschreibungen und Schlüsselwortsuche in ausgewählten Unternehmensunterlagen ermittelt. Falls dieser Prozess keine Involvierbarkeit der Unternehmung in eine kontroverse Geschäftstätigkeit erkennt, gilt die Unternehmung als investierbar. Sofern die Unternehmung keine Angaben zu diesem Umsatzbereich macht und dieser auch nicht aus anderen öffentlich zugänglichen Quellen verfügbar ist, gibt der Datenprovider eine Umsatzschätzung ab. Solche Umsatzschätzungen können von der Realität abweichen. Da sich der Datenprovider auf Vergleichswerte der betreffenden Branche sowie auf anderweitig zur Verfügung stehende Informationen der Unternehmung stützt, wird davon ausgegangen, dass solche Schätzungen die Erreichung der nachhaltigen Anlageziele nicht beeinträchtigen.

9. Sorgfaltspflicht

Die folgenden Verfahren werden angewendet, um die Sorgfaltspflichten in Bezug auf die getätigten und zu tätigen Investitionen einzuhalten:

9.1 Entwicklung der Nachhaltigkeitspolitik

Für die Entwicklung der Nachhaltigkeitspolitik ist das sog. ESG-Strategie-Team zuständig. Die Zuständigkeiten umfassen auch die Festlegung der operationellen Umsetzung, damit eine Investition innerhalb des proprietären Portfoliomanagementsystems als nachhaltige Investition gelten kann.

Als Basis für die Festlegung werden die geltenden rechtlichen Vorschriften genommen, so dass der rechtliche Rahmen für die getätigten und zu tätigen Investitionen gesetzt ist. Dieser wird wiederum regelmässig von der zuständigen Rechtsabteilung und der Compliance Funktion auf Aktualität überprüft.

9.2 Kontrollprozess beim Asset Management

Dieser Kontrollprozess umfasst unter anderem Szenarioanalysen, tägliche Pre- und Post-Trade Transaktionskontrollen und die Überwachung der Einhaltung von Anlagerichtlinien mit dem Portfoliomanagementsystem sowie eine tägliche Performancekontrolle, einschliesslich einer Überprüfung einzelner Positionen auf relative Ausreisser. Alle Portfolios werden regelmässig überprüft. Teil dieses Prozesses ist es, Abweichungen von der vorgegebenen Strategie zu identifizieren, die Gründe dafür zu hinterfragen und bei Bedarf einzugreifen.

Auch die Entscheidungsgremien der Nachhaltigkeitspolitik des Asset Managements (ESG Komitee, Führungsgremium des Asset Managements) haben an diesem Prozess teil.

9.3 Risikomanagement

Das präventive Risikomanagement wird vom Riskmanagement der Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit dem Risikomanagement des Asset Managements durchgeführt. Risikomanagement-Spezialisierte formulieren und implementieren die Risikopolitik und die Risikostrategien für die Vermögensverwaltung. Sie identifizieren, bewerten, messen und überwachen die Risiken und sind auch für die Risikomanagementfunktion gegenüber Aufsichtsbehörden und Wirtschaftsprüfern verantwortlich.

9.4 Sorgfaltspflicht bezüglich externen Datenanbietern:

Bei der Auswahl externer Datenanbieter werden folgende Kernaspekte berücksichtigt: Datenabdeckung, Datenqualitätssicherung (Datenmanagement und Governance, Audits bezüglich Datenqualität), Prozess bzgl. Business Continuity Management, IT- und Cybersicherheit sowie Test- und Prüfverfahren für eingesetzte Software. Diese Themenbereiche werden jährlich mit den externen Datenanbietern aufgenommen. Dabei wird besonders darauf geachtet, welche Veränderungen sich seit der letzten Betrachtungsperiode ergeben haben und welche konkreten Anpassungen bzw. Massnahmen zur Verbesserung erfolgten.

10. Mitwirkungspolitik

10.1 Engagement

Das Asset Management fordert Unternehmungen, mit denen es einen Dialog führt, aktiv auf, ehrgeizige CO₂e-Reduktionsziele zu formulieren und diese konsequent umzusetzen. Es steht im kontinuierlichen Dialog mit den Unternehmungsleitungen der grösseren investierten Gesellschaften und engagiert sich über die Kollaborationsplattform der UN PRI sowie über Investoreninitiativen. Dabei werden nachhaltige Geschäftspraktiken gefördert, die auf den Schutz der Umwelt und des Klimas, die Förderung der Biodiversität, faire Arbeitspraktiken, diskriminierungsfreie Arbeit und den Schutz der Menschenrechte abzielen und nach internationalen Standards wie den 17 nachhaltigen Zielen der UNO (UN SDGs), der Science Based Targets Initiative (SBTI) und den UN Global Compact Prinzipien ausgerichtet sind. Die Unternehmungen sollen zudem ihre klimabezogenen finanziellen Risiken gegenüber Investoren, Kreditgebern, Versicherern und anderen Stakeholdern im Einklang mit den Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) konsequent offenlegen. Um seine eigenen globalen und thematischen Engagementaktivitäten zu ergänzen, aber insbesondere um sich für seine Strategie zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen auf globaler Ebene zu engagieren, hat das Asset Management den externen Engagement-Anbieter Sustainalytics mandatiert.

Die Engagement Richtlinien sowie das Engagement Reporting sind abrufbar unter: www.zkb.ch

10.2 Stimmrechtswahrnehmung

Die Stimmrechtsausübung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf schweizerischen und internationalen Corporate-Governance-Regeln, generell akzeptierten ESG-Best-Practice Standards sowie den Grundsätzen der Vereinten Nationen für verantwortungsbewusstes Investment (UN PRI). Das Abstimmungsverhalten wird zeitnah und transparent auf swisscanto.com/voting kommuniziert. Auf dieser Website steht auch die entsprechende Abstimmungsrichtlinie zur Einsicht bereit. Zur Umsetzung der Stimmrechtswahrnehmung hat die Verwaltungsgesellschaft den unabhängigen Stimmrechtsberater Institutional Shareholder Services (ISS) mandatiert.

Die Abstimmungspolitik ist abrufbar unter: <https://www.swisscanto-fondsleitungen.com/de/investment-stewardship.html>

Das Abstimmungsverhalten wird publiziert unter swisscanto.com/voting.

11. Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels

Es wird kein nachhaltiger Referenzindex eingesetzt.

Versionsverlauf gemäss Art. 12 der Verordnung (EU) 2019/2088

Januar 2023	Inkrafttretung Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288
September 2023	Allgemein: Anpassung Adresse Verwaltungsgesellschaft, diverse Optimierungen Kapitel 1: Präzisierung PAIs und Verordnung Kapitel 5: Präzisierung Ausschlusskriterien um Länderliste Kapitel 6: Präzisierung Reduktion CO ₂ e-Intensität & Nachhaltige Investitionen Kapitel 7: Präzisierung Datenquelle
Mai 2024	Allgemein: diverse Optimierungen Kapitel 5: Präzisierung Ausschlusskriterien Kapitel 6: Nachhaltige Investitionen Kapitel 7: Update Datenquellen und Schätzungen
Juli 2024	Kapitel 8: Ergänzungen zu Beschränkungen hinsichtlich Methoden und Daten
November 2024	Kapitel 1: Präzisierung keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels Kapitel 5: Präzisierung Ausschlusskriterien Kapitel 6: Präzisierung Anlagen in Themen-Adopters
August 2025	Kapitel 1: Anpassung Quote zu Nachhaltigen Investitionen Kapitel 4: Anpassung Quote zu Nachhaltigen Investitionen

Kapitel 5: Anpassung Definition von Nachhaltigen Investitionen Kapitel 6: Einführung Engagement zu ESG-Laggards, "Buffer-Regel" für ESG-Leader und SDG-Leader
--